

# AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1304/19 - Br/Le

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum und Gegenstand dieses Schreibens anführen 4010 Linz, am

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Bundesgesetz über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich; Entwurf - Stellungnahme

Dolum: 14. SEP. 1883
Vertailt 1983 -09- 15

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

In der Anlage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Hörtenhuber
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:





## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1304/19 - Br/Le

4010 Linz, am 9. September 1983

Landhaus - Klosterstraße 7 Tel. 720

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesgesetz über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich; Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 1002/62-IV/7/83 vom 29. Juni 1983

An das Bundesministerium für Inneres Herrengasse 7 1014 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 29. Juni 1983 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

# Zu § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1:

Die im § 4 Abs. 1 enthaltene Legaldefinition des Begriffes "Führen des Bundeswappens" unterscheidet sich grundlegend von der Legaldefinition dieses Begriffes, die § 6 des mit der do. Note vom 2. Juli 1982 versandten Entwurfes eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flaggen der Republik Österreich (im folgenden: "Vorentwurf") vorsah.

In den Erläuterungen zu § 4 wird ausgeführt, daß sich diese Definition an die im Erkenntnis des VwGH vom

b.w.

25. März 1966, Z1. 1368/1965, niedergelegte Rechtsanschauung anlehnt. Der Gerichtshof vertrat in dem erwähnten Erkenntnis die Auffassung, daß dann von der Führung eines Wappens durch eine bestimmte Person gesprochen werden kann, wenn sie sich dessen als Zusatz zu ihrem Namen bedient, um eine besondere Eigenschaft hervorzuheben. Auf das Vorliegen dieser subjektiven Komponente könne nur aus der Art des Gebrauches geschlossen werden.

Die Legaldefinition des Vorentwurfes umschrieb den Begriff "Führen" in diesem Sinn durch die Aufzählung einiger Arten der Verwendung, die den Schluß auf die Wappenführung zulassen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird hingegen unter "Führung des Bundeswappens" nur dessen "Verwendung in Ausübung staatlicher Funktion" verstanden. Diese Umschreibung unterscheidet sich insofern grundsätzlich von der vom VwGH geprägten Definition, als ausschließlich an das objektive Kriterium der Verwendung in Ausübung staatlicher Funktion angeknüpft wird. Dadurch wurde aber nur ein Teilbereich des Begriffinhaltes des Wortes "Führen" und zwar das befugte Führen erfaßt. Durch diesen Umstand wird es vielfach unmöglich sein, in Verbindung mit § 8 einen strafbaren Tatbestand zu bilden.

# Zu § 4 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird u.a. den Vorsitzenden des Bundesrates das Recht zum Führen des Bundeswappens eingeräumt. Das Wort 'den' sollte im Hinblick auf Art. 36 des B-VG durch das Wort 'dem' ausgetauscht werden. Weiters fällt auf, daß im Vergleich zum Vorentwurf den übrigen Abgeordneten zum Nationalrat und den übrigen Mitgliedern des Bundesrates nicht mehr die Befugnis zur Führung des Eundeswappens eingeräumt wird, ohne daß den Erläuterungen zu entnehmen wäre, welche Erwägungen hiefür maßgebend waren.

Es sei darauf hingewiesen, daß nach § 54 KFG 1967 bei offiziellen Anlässen Standarten, Flaggen und Wimpel in den Farben der Republik Österreich mit dem Staatswappen an Kraftfahrzeugen, die für Fahrten dieses Personen-kreises verwendet werden, geführt werden dürfen.

#### Zu § 5:

Gegenüber dem Vorentwurf (§ 8) wird in dieser Bestimmung folgender Satz vermißt: "Die Abkürzung "Rep. Österreich" ist zulässig." Sollte auf diese Regelung nicht verzichtet werden können, müßte dieser Satz in § 4 aufgenommen werden, da das Wappengesetz (StGBl.Nr 7/1945), dessen Art. 4 inhaltlich dieselbe Regelung vorsah, gemäß Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 350/1981 außer Kraft getreten ist.

# Zu § 7:

Nach dieser Gesetzesstelle ist u.a. die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens, von Abbildungen der Flagge der Republik Österreich sowie der Flagge selbst unzu-lässig, soweit sie geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen. Dieser Teilbereich entspricht

aber genau der vom VwGH entwickelten Definition des Begriffes "Führen". Es schiene zweckmäßig, sich enger an die Begriffsbildung des VwGH zu halten.

#### Zu § 8:

Auf die Probleme, die die Definition des § 4 Abs. 1 hinsichtlich der Bildung eines Straftatbestandes in Verbindung mit § 8 aufwirft, wurde bereits hingewiesen.

Ein weiteres Problem, das durch die gewählte Formulierung der Straftatbestände nicht gelöst scheint, stellt die bereits in der h. Stellungnahme zum Vorentwurf aufgezeigte Frage der Strafbarkeit der Verwendung von Symbolen dar, die dem Wappen, dem Siegel usw. der Republik Österreich zwar sehr ähnlich, aber nicht mit ihnen völlig ident sind (es sei erneut auf das Beispiel des Bundeswappens ohne gesprengte Kette hingewiesen).

## Zu § 9:

Nach dieser Gesetzesstelle sollen alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Verwaltungsvorschriften, die ein Recht zur Verleihung und Führung des Wappens oder des Siegels der Republik Österreich einräumen, durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden. Etwas ungewöhnlich erscheint die Verwendung des Begriffes "Verwaltungsvorschriften" in diesem Zusammenhang. Es sollte wohl der in Art. VI (2) EGVG 1950 definierte Begriff angesprochen werden, der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen aus normökonomischen Gründen verwendet wird.

- 5 -

Da sich der Begriff "Verwaltungsvorschriften" außerhalb des Verwaltungsverfahrensrechtes nicht durchgesetzt hat und weiters auch Landesgesetze und Landesverordnungen erfassen würde, sollte dieser durch die Worte "Bundesgesetze, Verordnungen, Kundmachungen und zwischenstaat-liche Vereinbarungen" ersetzt werden.

Für die o.ö. Landesregierung:
Hörtenhuber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: